

## **Antrag auf erstmalige oder vertiefte Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in Feuchtgebieten und Mooren**

nach § 13 Abs. 1 u. 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist

Die Genehmigungspflicht von Maßnahmen zur erstmaligen oder vertieften Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in Feuchtgebieten und Mooren wird durch § 13 Absatz 1 u. 2 GAPKondV geregelt. Im Genehmigungsverfahren sind die zuständige Naturschutzbehörde und die zuständige Wasserschutzbehörde mit eingebunden. Eine Genehmigung kann nur unter Beachtung klimarelevanter Belange erteilt werden.

### **Welche Maßnahmen sind genehmigungspflichtig?**

Wer eine landwirtschaftliche Fläche in Feuchtgebieten und Mooren erstmalig durch eine Drainage oder einen Graben entwässern will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Auch die Erneuerung oder Instandsetzung einer bestehenden Drainage oder eines bestehenden Grabens ist genehmigungspflichtig, sofern dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

### **Welche Flächen sind von der Genehmigungspflicht betroffen?**

Von der Genehmigungspflicht sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren betroffen. Die betroffenen Flächen können in ELAN über die Moorkulisse abgerufen werden.

### **Genehmigung vor Durchführung der Maßnahme**

Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Der Antrag kann erst dann bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Maßnahme keinem Verbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes unterliegt.